

Satzung über die Ehrungen der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale

vom 26.01.2023

Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale erlässt auf Grund der Art. 23 und 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 folgende Satzung:

§ 1 Arten der Ehrungen

- (1) Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale ehrt Personen, die sich in besonderer Weise um das Wohl und das Ansehen der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale und ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben, durch
 1. das Ehrenbürgerrecht oder
 2. die Bürgermedaille.
- (2) Die Ehrungen werden auf Grund eines Beschlusses des Stadtrates verliehen.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

- (1) Das Ehrenbürgerrecht gemäß Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale verleiht.
- (2) Mit der Ehrenbürgerschaft ist das Recht verbunden, an allen repräsentativen Veranstaltungen der Stadt teilzunehmen. Das Weitere wird durch Stadtratsbeschluss geregelt.

§ 3 Bürgermedaille

- (1) Die Bürgermedaille hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von 40 mm. Sie wird aus legiertem Silber hergestellt. Sie zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Bad Neustadt a. d. Saale“ sowie auf der Rückseite die Worte „In Anerkennung“.
- (2) Die Höchstzahl der Verleihungen an lebende Einzelpersonen soll 12 nicht überschreiten.

§ 4 Form der Ehrung

Die Ausgezeichneten erhalten bei der Ehrung eine Urkunde, in der der Beschluss des Stadtrates, ihre Verdienste und der Dank und die Anerkennung der Stadt erwähnt werden.

§ 5 Übertragbarkeit

Die Auszeichnungen dürfen nicht an Dritte übertragen werden.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Verleihung einer Stadtmedaille durch die Stadt Bad Neustadt vom 07.04.1965 und die Satzung über die Ehrungen der Stadt Bad Neustadt vom 17.12.1998 außer Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, 26.01.2023



Michael Werner
Erster Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Beschlussfassung:

Diese Satzung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 26.01.2023 beschlossen.

Bekanntmachung:

Diese Satzung wurde gemäß § 38 GeschO durch Niederlegung in der Verwaltung amtlich bekanntgemacht. Auf die Niederlegung wurde durch Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale in der Zeit vom 14.02.2023 bis 01.03.2023 hingewiesen.

Inkrafttreten/Außerkräftreten:

Diese Satzung tritt am 15.02.2023 in Kraft.